

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO)

Die Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (Massenzustrom-Richtlinie) sieht in Artikel 5 vor, dass das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen durch Beschluss des Rates auf Vorschlag der Europäischen Kommission festgestellt wird.

Ein solcher Beschluss hat neben der Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms jedenfalls die Beschreibung der spezifischen Personengruppen, denen vorübergehender Schutz gewährt wird, sowie den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des vorübergehenden Schutzes zu enthalten.

Liegt ein derartiger Beschluss des Rates vor, ist in allen Mitgliedstaaten der vorübergehende Schutz gemäß dieser Richtlinie zugunsten der Vertriebenen, die Gegenstand des Beschlusses sind, einzuführen.

Innerstaatlich findet sich in § 62 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) die Rechtsgrundlage für die Gewährung des vorübergehenden Aufenthaltsrechts an Vertriebene. Gemäß dieser Bestimmung kann die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates mit Verordnung in Zeiten eines bewaffneten Konfliktes oder sonstiger die Sicherheit ganzer Bevölkerungsgruppen gefährdender Umstände davon unmittelbar betroffenen Gruppen von Fremden, die anderweitig keinen Schutz finden (Vertriebene), ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewähren.

In dieser Verordnung ist auch die Dauer des Aufenthaltes der Fremden unter Berücksichtigung der Umstände des besonderen Falles zu regeln.

Das Aufenthaltsrecht ist durch Ausstellung eines Ausweises für Vertriebene von Amts wegen zu bestätigen. Der Bundesminister für Inneres legt durch Verordnung die Form und den Inhalt des Ausweises fest.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse – Beginn der russischen Militärintervention in der Ukraine am 24. Februar 2022, Verhängung des Kriegsrechts und seither laufende Kampfhandlungen – und der Anzahl der bisher Vertriebenen wurde am 4. März 2022 seitens des Rates ein Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Massenzustrom-Richtlinie und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes gefasst und im Amtsblatt der EU kundgemacht (ABl. Nr. L 71 vom 04.03.2022 S. 1).

In Entsprechung dieses Beschlusses wurde die beiliegende Verordnung der Bundesregierung ausgearbeitet.

Zusätzlich zu den im Beschluss des Rates erfassten vertriebenen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern der Ukraine räumt die Verordnung gemäß § 62 des Asylgesetzes 2005 auch jenen Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft vorübergehenden Schutz ein, die bereits vor dem 24. Februar 2022 in Österreich aufhältig waren.

Der Durchführungsbeschluss des Rates lässt es den Mitgliedstaaten frei, ob sie hinsichtlich der in Artikel 2 Absatz 2 umschriebenen Personengruppe den Beschluss oder einen angemessenen Schutz nach ihrem nationalen Recht anwenden. Österreich wählt die zweite Variante und ermöglicht diesen Personen, einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich zu stellen. Im diesem Asylverfahren wird eine individuelle Prüfung durchgeführt.

Vom Beschluss und auch von der Verordnung gemäß § 62 des Asylgesetzes 2005 nicht umfasst sind aus der Ukraine vertriebene Drittstaatsangehörige, die in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Heimatland oder Land des gewöhnlichen Aufenthalts zurückzukehren. Ihnen wird gemäß Artikel 6 Absatz 5 litera c des Schengener Grenzkodex und wie in den operativen Leitlinien der Europäischen Kommission vom 4. März 2022 empfohlen, die Einreise nach Österreich aus humanitären Gründen gewährt, um sie bei der Weiterreise in ihr Heimatland oder Land des gewöhnlichen Aufenthalts oder gegebenenfalls bei der Legalisierung ihres Aufenthalts im Rahmen der rechtlichen Möglichkeit nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz im Einzelfall) zu unterstützen. Gegen diese Personen werden keine Rückkehrentscheidungen erlassen, wenn dies nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und solange es für

den Zweck der ehestmöglichen Weiterreise in ihr Herkunftsland oder Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts erforderlich ist.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO) genehmigen.

10. März 2022

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Beilagen